



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen

69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150

E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaefsstelle@leimen.de

Einladung zur 11. Sitzung des Gemeinderates

13. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 22. Dezember 2022, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

T A G E S O R D N U N G

zur 11. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 22. Dezember 2022, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 95/2022
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 96/2022
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Forst** 97/2022
Hiebs- und Kulturplan 2023
6. **Umsatzsteueränderungen nach § 2b UStG** 98/2022
Verzicht der Optionsverlängerung aufgrund UStG
7. **Satzungsänderungen** 99/2022
Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG
8. **Vereinszuschussprogramm (VZP)** 100/2022
16. VZP 2023-2024
9. **ÖPNV** 101/2022
Konzessionsvertrag und Ausgleichssatz der Linie 23 für 2023
10. **Friedhöfe** 102/2022
Vergabe von Bestattungsleistungen
11. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 22. Dezember 2022

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
22. Dezember 2022–öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Nr. 10 zur Sitzung vom 24. November 2022

**Stadträtin Baumann
Stadtrat Bader**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold

Sachbearbeiter: Greiner

Datum: 25.11.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 95/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

Der folgende nichtöffentliche Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2022 wird bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:

Es ergeht folgender

Beschluss
(Kennwort: Eigenbetrieb Bäderpark)

Der Bestellung *eines Mitarbeiters* zum zweiten Betriebsleiter im Eigenbetrieb Bäderpark zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

/

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner 	Datum: 25.11.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen 	Datum: 29.11.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen 	Datum: 12.12.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen 	Datum: 29.11.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Kämmerei B. Veith

Sachbearbeiter: R. Laier

Datum: 08.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 96/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort: Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
 2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geld/Sachspende	Verwendungszweck
Helmut Baiser	15,00 €	Spende Sozialfonds

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geld-spende	Sach-spende	Verwendungszweck
20	07.11.2022	KulturNetzwerk Leimen [Redacted]	900,00 €		Spende Sozialfonds
21	22.11.2022	Brigitte Oleszka [Redacted]	150,00 €		Feuerwehr Leimen
22	25.11.2022	Sparkasse Heidelberg Kurfürstenanlage 10-12 69115 Heidelberg	200,00 €		Pestalozzi-Kindergarten Kindergruppe
23	06.12.2022	Mittwochsgruppe e.V. [Redacted]	500,00 €		Stadtbücherei Leimen Kinder-und Jugendbücher

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 12.12.22
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 12. Dez. 2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 12.12.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 12.12.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Hr. Kuhn

Sachbearbeiter: Markus Reinhard

Datum: 12.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 97/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort : Forst

Begriff: Hiebs- und Kulturplan 2023

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

Dem Hiebs- und Kulturplan 2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bei der Waldbegehung 2022 mit dem Gemeinderat wurde auch der Hiebs- und Kulturplan 2023 vorgestellt und erläutert.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium:
Verwaltungsausschuss

Vorl.Nr.:
35/2022

Datum:
10.11.2022

Kennwort: Forst

Begriff: Hiebs- und Kulturplan 2023

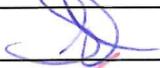
Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung

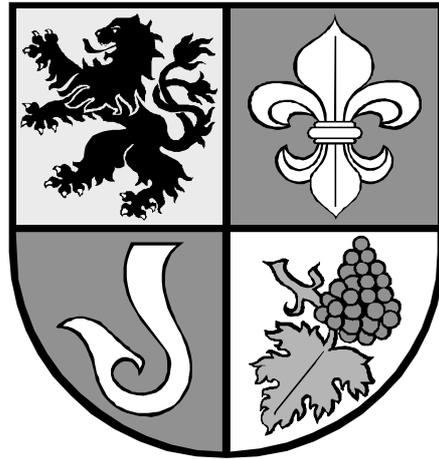
Dem Hiebs- und Kulturplan 2022 wird zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt		Datum: 12.12.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 13.12.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 13.12.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 13.12.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Datum:

Große Kreisstadt Leimen



Hiebs-und Kulturplan

FWJ 2023

KW 31 Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt							
Forstamt:		Rhein-Neckar-Kreis	EDV-Nr.:		Bewirtschaftungsplan	Verwaltungs-	
Waldbesitzer:		Stadt Leimen			Forstwirtschaftl. Unternehmen	haushalt	
		Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
		380	2.400,0				2.200
Zeilen-Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß / Zuschuß
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	135.000		55.000		
2	B	Kulturen					
3	C	Waldschutz					
4	D	Bestandspflege			48.100		
5	E	Erschließung			6.500		
6	F	Sozialfunktion			24.410		
7	G	Jagd und Fischerei	7.400				
8	H	Maschinen- und Fuhrpark			7.000		
9	J	Nebenbetriebe	6.500		14.920		
10	K	Außerordentliche Schäden					
11	L	Waldaufnahme, Versuchsw.					
12	M	Übriger Betriebsaufwand			6.150		
13	N	Dienst-Schutzkleidung			600		
14	P	Lohnnebenbezüge/ innere Verrech.			14.300		
15	R	Verwaltungskosten	60.000		58.720		
16	U	Umbuchung FWJ					
17	Z	Leistungen für andere Betriebsteile (Z 11-18)	440				
18	Z	Leistungen für Dritte (Z 31-32)					
19	Z	BuZ Z (Z50-69)			600		
20		Außerordentliche Nutzungen					
21		Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
22		Personalaufwand für Vermögenshaushalt					
23		Innere Verrechnung Gemeinkosten					
24		Kassenwirksame Beträge	209.340		236.300		-26.960
Aufgestellt: Untere Forstbehörde Rhein-Neckar-Kreis				Anerkannt: Stadt Leimen			
----- Unterschrift				----- Unterschrift			

Bewirtschaftungsplan Forstwirtschaftliches Unternehmen - Vermögenshaushalt

Plan FWJ 2023

Forstamt	Waldbesitzer	Holzboden ha	Außerordentliche Nutzung Festmeter ohne Rinde		
			Genehmigtes Soll	Bisheriger Vollzug	Jährlicher Nutzungsplan Plan/Vollzug
Rhein-Neckar-Kreis	Stadt Leimen	380	2200 Fm		Plan

Zeile	Buchungsmerkmale	Einnahmen und Verrechnungen	Ausgaben und Verrechnungen	Überschuß/ Zuschuß (b-c)
	a	b	c	
1	Ersatzbeschaffung MS/ FS		1.000,00	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15	Haushaltsreste aus dem Vorjahr			
16	Haushaltswirksame Beträge <small>Summe Zeilen 1-14 -Zeile 15</small>		1.000,00	
17	Aufgestellt: Datum Unterschrift Anlagen	Anerkannt: Datum Unterschrift		
	02.11.2022			

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2 / B. Veith

Sachbearbeiter : Binz/Klein

Datum : 13.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 98/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort : Umsatzsteueränderungen nach §2b UStG

Begriff: Verzicht der Optionsverlängerung aufgrund UStG

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Leimen und die Jagdgenossenschaft verzichten auf die Verlängerung der Option die bisherige Übergangsregelung des UStG beizubehalten und setzen die Änderung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023 um.

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 24.09.2020 wurde die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche bis zum 31.12.2022 ausgeführten Leistungen der Stadt Leimen beschlossen.

Der Bundesrat beschließt am 16.12.2022 über eine mögliche Verlängerung dieser Optionsmöglichkeit zum 31.12.2024.

Teil dieses Gesetzes ist, dass die bisherige Übergangsregelung zu § 2 b UStG in § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2024 verlängert wird.

Damit wird die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG spätestens ab dem 01.01.2025 verpflichtend. Wird die Erklärung der Kommune, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet, nicht für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2025 ausgeführt werden. Die Erklärung kann jedoch auch für Zeiträume nach dem 31.12.2022 nur mit Wirkung von Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Zur Umsetzung der bislang geplanten Umstellung zum 01.01.2023 wurden sämtliche Einnahmen, Verträge und Satzungen der Stadt Leimen erfasst und auf

umsatzsteuerliche Relevanz überprüft. Mit sämtlichen Abteilungen und Fachbereichen wurden auf dieser Grundlage Gespräche geführt und Umstellungen aufgrund der geänderten Rechtslage veranlasst. Die internen Prozesse befinden sich in der Endphase, auch die technische Umstellung wurde bereits in die Wege geleitet.

Auf Grund der bereits weit fortgeschrittenen Vorbereitungen und damit verbundenen Änderungen in sämtlichen Verwaltungsbereichen empfiehlt die Verwaltung, an der geplanten Umstellung zum 01.01.2023 festzuhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt die Optionserklärung vom 22.12.2016 gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 zu widerrufen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

VA 08.12.2022 - Die Stadt Leimen und die Jagdgenossenschaft verzichten auf die Verlängerung der Option die bisherige Übergangsregelung des UStG beizubehalten und setzen die Änderung des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023 um.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>VB</i>	Datum:	<i>13.12.2022</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	<i>JA</i>	Datum:	<i>13.12.22</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>CF</i>	Datum:	<i>14.12.22</i>
Mitzeichnung durch		Datum:	
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	<i>HR</i>	Datum:	<i>14.12.22</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich			
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2 / B. Veith

Sachbearbeiter : Binz/Klein

Datum : 13.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 99/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort : Satzungsänderungen

Begriff: Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG wird beschlossen.

Sachverhalt:

Sofern der Gemeinderat den Widerruf der Optionsverlängerung zum 01.01.2023 beschließt, findet der bis dato geltende § 2 Abs. 3 UStG, welcher die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA) beschränkte, somit keine Anwendung mehr. Durch den Widerruf der Option und der Neuregelung im Umsatzsteuergesetz ist die Stadt Leimen ab dem 01.01.2023 grundsätzlich als Unternehmer anzusehen. Die Ausnahmen von der Unternehmereigenschaft sind im neu eingeführten § 2 b UStG geregelt.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Umstellung wurden sämtliche Einnahmen erfasst und auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen hin überprüft. Von der Änderung sind auch Einnahmen betroffen, die auf der Grundlage von Satzungen erhoben werden - einige wenige der in den Satzungen enthaltenen Leistungen werden künftig umsatzsteuerpflichtig. Für diese Leistungen ist bislang keine betragsmäßige Erhöhung vorgesehen.

Die in den nachfolgenden Satzungen festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelte) werden durch die Ergänzung als Bruttobeträge ausgewiesen, somit ist die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe bereits enthalten. Dem Leistungsempfänger sind die endgültigen Kosten somit auf den ersten Blick klar ersichtlich und er kann darauf vertrauen, hinsichtlich der in den Satzungen geregelten Kosten keine umsatzsteuerlichen Überraschungen zu erleben.

Um den Verwaltungsaufwand für die Änderungen der Vielzahl an Satzungen in Grenzen zu halten, werden die Ergänzungen mit einer Anpassungssatzung vorgenommen.

Vorgesehen ist, dass durch die Anpassungssatzung -diese ist als Anlage beigefügt- in der Folge einzelne Passagen -Artikel- in den jeweiligen Satzungen ergänzt werden.

Die Anpassungssatzung erstreckt sich über folgende Satzungen:

- Feuerwehr-Kosten-Satzung FwKS
- Bestattungsgebührensatzung
- Satzung über die Parkgebühren
- Parkgebührensatzung P+R
- Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Des Weiteren wird der in der Verwaltungsgebührensatzung im Gebührenverzeichnis bestehende Hinweis bzgl. der Umsatzsteuerpflicht überarbeitet. Bisher wurden die im Gebührenkatalog aufgeführten Beträge laut dem angefügten Hinweis als Netto-Beträge ausgewiesen, auch diese werden künftig als Brutto-Beträge behandelt.

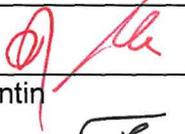
Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

VA 08.12.2022 - Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG wird beschlossen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 13.12.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 13.12.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 14.12.22
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 14.12.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Satzung der Großen Kreisstadt Leimen zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44] des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 22.12.2022 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kosten-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kosten-Satzung in der Fassung vom 23. Februar 2017, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau Leimen am 17. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 2 Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom am 14. Dezember 2017, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau Leimen am 22. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Parkgebühren

Die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 31. März 2022, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Leimen am 4. April 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 4

Änderung der Parkgebührensatzung P+R

Die Parkgebührensatzung P+R in der Fassung vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Leimen am 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 01. Juli 1993, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau Leimen am 23. Juli 1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 25. November 2010, veröffentlicht in der Rathaus-Rundschau Leimen am 10.12.2010, wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer Nr. 34.13 im Gebührenverzeichnis aufgeführter Hinweis zur Umsatzbesteuerung wird wie folgt ersetzt:

Bisher:

„Derzeit unterliegen die Gebühren nach aktueller Rechtsauffassung nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Gebührentatbestände zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, wird die Gebühr um die geschuldete Umsatzsteuer erhöht.“

Neu:

Soweit die Leistungen, die den festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich geregelten Höhe enthalten.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO – Ausfertigungsvermerk (vgl. Gt-info 98/2022 v. 28.01.2022)

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1 / Herr Berggold

Sachbearbeiter: Herr Köhler

Datum: 13.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 100/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort: Vereinszuschussprogramm

Begriff: 16. VZP (Laufzeit 2023 bis 2024)

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag

- 1.) Den Richtlinien des 16. Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen mit der Laufzeit 2023 bis 2024 wird zugestimmt.
- 2.) Die neue Entgeltordnung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Vereinsförderung ist ein sehr wichtiges Anliegen der Stadt Leimen. Die Stadt hat in den vergangenen Jahrzehnten die ortsansässigen Vereine stets im erheblichen Maße unterstützt und somit nachhaltig dazu beigetragen, dass sie ihre soziale Funktion erfüllen können. Dies soll auch künftig beibehalten werden. Das aktuelle VZP wurde bei der letzten Beratung lediglich für 2 Jahre festgelegt und endet mit Ablauf des Jahres 2022.

Im Vorfeld wurde bereits mit den benannten Vereinssprechern Frau Kettenmann, Herrn Grothues sowie Herrn Metzner nach Änderungswünschen bzw. Vorschlägen der Vereine gefragt.

Im beiliegenden Entwurf des 16. VZP werden die Änderungswünsche „ROT“ / „GRÜN“ gekennzeichnet und werden von der Verwaltung zur Anpassung vorgeschlagen.

Zum Jahresbeginn 2023 ist die Stadt verpflichtet, die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere des § 2b (Juristische Personen des öffentlichen Rechts), anzuwenden. Hierdurch wird die Stadt in bestimmten Bereichen umsatzsteuerpflichtig.

Da die Hallennutzung aktuell im VZP verankert ist, hat dies natürlich auch direkte Auswirkungen auf das bisherige im Vereinszuschussprogramm enthaltene Nutzungsendgeld. Die Nutzung wird derzeit noch in Punkt 5.3.2. in Verbindung mit der Anlage 1, Tabellen 4 und 5 des VZP geregelt. Diese Tabellen wurden nunmehr vom VZP entkoppelt und in eine neue eigenständige (außerhalb des VZP) Entgeltordnung überführt.

Der Entwurf der Entgeltordnung und die Neuregelung im Umsatzsteuerrecht wurde den Vereinen ebenfalls bereits bei einem Termin am 20. September 2022 vorgestellt. Der aktuelle Stand der Entgeltordnung wird im Rahmen der Beschlussfassung zum VZP zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung schlägt vor das 16. VZP erneut für 2 Jahre bis einschließlich 2024 aufzulegen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 8. Dezember 2022:

3. Vereinszuschussprogramm (VZP) 38/2022
16. VZP 2023-2024

Einstimmig ergeht folgende Empfehlung
(Kennwort: Vereinszuschussprogramm)

- 1.) Den Richtlinien des 16. Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen mit der Laufzeit 2023 bis 2024 wird zugestimmt.
- 2.) Die neue Entgeltordnung wird zur Kenntnis genommen.

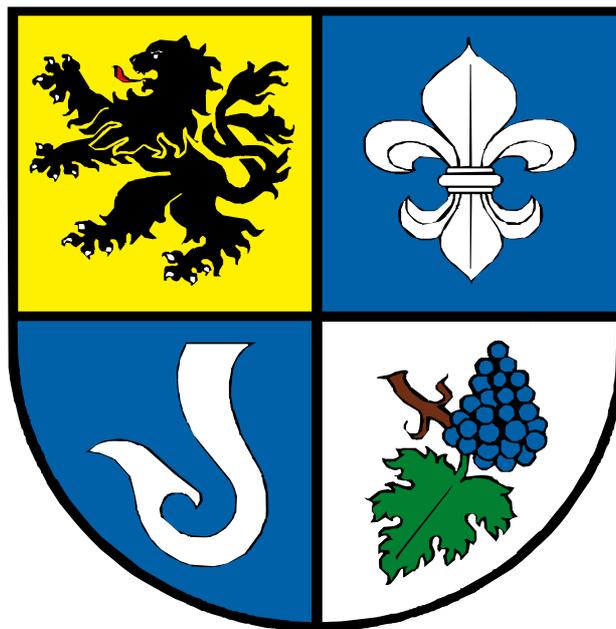
Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: 16. VZP

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 13.12.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 13.12.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 14.12.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 13.12.2022
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: werden in der Sitzung erläutert		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

16. VEREINSZUSCHUßPROGRAMM

GROSSE KREISSTADT LEIMEN



2023 - 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen
3. Festlegung der Finanzierungsmittel
4. Grundsätzliche Festlegungen
5. Grundförderung
 - 5.1 **Regelzuschuss**
 - 5.1.1 Grundzuschuss
 - 5.1.2 Gestaltungszuschuss
 - 5.1.2.1 - für sporttreibende Organisationen
 - 5.1.2.2 - für sonstige Organisationen
 - 5.1.3 Jugendzuschuss
 - 5.2 **Leistungszuschuss**
 - 5.2.1 Investitionszuschuss
 - 5.2.2 ~~Veranstaltungszuschuss~~ und Jubiläumszuschuss
 - 5.2.2.1 Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen
 - 5.2.3 Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen
 - 5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss
 - 5.3 **Sachleistungen**
 - 5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe
 - 5.3.2 Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen
 - 5.3.3 Verwaltungsleistungen
 - 5.3.4 Plakatierungszuschuss
 - 5.3.5 Schankerlaubnis

1. Präambel

Dieses Zuschussprogramm gilt für alle vom Gemeinderat der Stadt Leimen im Vereinszuschussprogramm (VZP) aufgenommenen Verbände, Organisationen und Vereine.

Politische Parteien bzw. Organisationen sind von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

Das Vereinszuschussprogramm unterscheidet hierbei Vereine / Organisationen mit Anspruch auf Bar- und Sachleistungen und Vereine / Organisationen, die nur einen Anspruch auf Sachleistungen haben. (z.B. Fördervereine, Verbände; etc. siehe hierzu auch Anlage 2)

Alle Vereine / Organisationen die einen Zuschuss nach den Richtlinien des Vereinszuschussprogrammes beantragen, sichern mit Antragsstellung die Einhaltung der Richtlinien des Jugendschutzgesetzes zu.

Die Geltungsdauer des Vereinszuschussprogrammes der Stadt Leimen wird für die Dauer von zwei Jahren festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwaltung stellt ab dem 01.04. eines Jahres die Antragsformulare für den Regelzuschuss zur Abholung und im Internet zur Verfügung. Die Formulare müssen bis zum 30.06. eines Jahres dem Vereinsamt der Stadt Leimen wieder vorliegen, ansonsten besteht kein Anspruch auf Regelzuschuss.

2. Organisationen mit Anspruch auf Bar- und/oder Sachleistungen **- Voraussetzungen für die Förderung durch das VZP**

- 2.1. Für die Anerkennung der Organisationen gelten nachfolgende allgemeine Grundsätze:
 - 2.1.1 Die Organisation muss ihren Sitz in Leimen haben.
 - 2.1.2 Die Organisation oder ihr Dachverband muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt und rechtsfähig sein. Organisationen, die ohne den Status „gemeinnützig“ in der Jugendförderung, Kultur- oder Sozialpflege tätig sind, müssen durch den Gemeinderat zugelassen werden.
 - 2.1.3 Die Organisation soll sich an mindestens **drei** **zwei** öffentlichen Veranstaltungen der Stadt kostenlos beteiligen.
 - 2.1.4 Für jede Organisation bzw. die vom Fachsportverband anerkannte Sparte kann maximal eine Unterstützungsorganisation mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen im VZP zugelassen werden. (Förderverein etc.)
 - 2.1.5 Befindet sich eine Organisation in Auflösung d.h. dem Verein gehören weniger als sieben Mitglieder an oder sind der Verwaltung über den Zeitraum von einem Jahr keine Aktivitäten bekannt, erlöschen die Ansprüche auf das Vereinszuschussprogramm. Diese Vereine werden im folgenden Jahr aus dem VZP gelöscht, sofern das Jahr nicht dem nächsten VZP zuzuordnen ist.
- 2.2. Während der Laufzeit dieses Programms erfolgt die durch den Gemeinderat jeweils beschlossene Aufnahme oder den Ausschluss von förderfähigen Vereinen / Organisationen jeweils erst für das Folgejahr.

2.3 Anspruch besteht auf:

Regelzuschuss 5.1

Grundzuschuss (5.1.1)

Gestaltungszuschuss (5.1.2)

Jugendzuschuss (5.1.3)

Leistungszuschuss 5.2

Investitionszuschuss (5.2.1)

~~Veranstaltungszuschuss und~~ Jubiläumszuschuss (5.2.2)

Teilnahme und Platzierungen bei Wettkampfveranstaltungen
von Jugendlichen (5.2.2.1)

Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an
Partnerschaftsveranstaltungen (5.2.3)

Bewirtschaftungszuschuss (5.2.4)

Sachleistungen 5.3

Leistungen der Technischen Betriebe (5.3.1)

Überlassen von Räumen, Anlagen und Einrichtungen (5.3.2)

Verwaltungsleistungen (5.3.3)

Plakatierungszuschuss (5.3.4)

Schankerlaubnis (5.3.5)

Die Liste der berechtigten Organisationen ist jeweils für die Laufzeit des VZP von der Verwaltung nach den Kriterien und Grundsätzen des VZP aufgestellt und den Leistungen zugrunde gelegt.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit dem VZP angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zur Regelung der Auszahlungen der Zuschüsse im Rahmen der Vorgabe des 16.VZP ist Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund besonderer Umstände nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

~~Die einzelnen Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.~~

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- 4.1 Die Höhe des Gesamtzuschusses (ohne Investitionszuschuss) soll grundsätzlich die Höhe der Einnahmen der Jahresrechnung ohne VZP-Zuschüsse der betreffenden Organisation nicht übersteigen.
- 4.2 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an die Fachverbände. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederzahlen jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. eines Jahres bei der Verwaltung erfolgen. Eine Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist nicht möglich.
- 4.3 Um eine erhöhte finanzielle Förderung der einheimischen Jugendlichen zu erreichen, muss sich die Organisation an ~~drei~~ zwei städtischen Veranstaltungen kostenlos beteiligen. (siehe hierzu auch 5.1.3)
- 4.4 Als Jugendliche im Sinne dieses VZP gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. es im laufenden Kalenderjahr vollenden.
Barleistungen können nach den Regelungen des VZP nur für Jugendliche mit 1. Wohnsitz in Leimen gewährt werden.
- 4.5 Der Oberbürgermeister der Stadt Leimen ist für die Durchführung des VZP zuständig.
Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen des VZP ergebenden Entscheidungen im Einzelfall, sowie die allgemeinen Regelungen für die Organisationen.
- 4.6 In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze Euro ~~1.500,00~~ 2.000,00 im Einzelfall festgelegt werden. (sog. Härtefallregelung)

5. Grundförderung

5.1. Regelzuschuss

5.1.1 Grundzuschuss

Jede Organisation hat einen Mindestbedarf an Verwaltungsaufwand um die satzungsmäßig festgelegten Ziele zu erreichen. Hierfür müssen entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden. Diese Leistungen sind von der Vereinsgröße weitgehend unabhängig. Für jeden Verein wird darum ein Sockelbetrag von ~~120,00~~ 150,00 Euro angesetzt.

~~Bei einem Auswärtigenanteil von über 50 % der Gesamtmitglieder wird der Grundzuschuss lediglich zur Hälfte gewährt.~~

5.1.2 Gestaltungszuschuss

Die Organisationen erhalten entsprechend der nachstehenden Regelung einen Gestaltungszuschuss.

5.1.2.1 Gestaltungszuschuss für sporttreibende Organisationen

Für die Erreichung der Ziele sind viele Einzelaktivitäten erforderlich. Für diese zusätzlichen Aktivitäten erhalten die Organisationen einen gestaffelten Zuschuss, und zwar:

Sportvereine

für Mannschaften (mind. 5 Aktive) der Erwachsenen in der höchsten Spielklasse	2.000,00 Euro
2. Spielklasse	1.000,00 Euro
3. Spielklasse	750,00 Euro
4. Spielklasse	400,00 Euro
5. Spielklasse	200,00 Euro

Für eine niedrigere Klassenzugehörigkeit erhält die Organisation je aktiver Wettkampfmannschaft 100,00 Euro.

Die Jugendwettkampfmannschaften erhalten einen Betrag von ~~200,00~~ 300,00 Euro.

Bei weniger als 5 Aktiven in einer Mannschaft verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Jede Organisation hat am Ferienprogramm ~~und am Kerweumzug~~ mitzuwirken. Erfolgt dies nicht, wird ~~jeweils~~ eine Kürzung von 10 % des Regelzuschusses vorgenommen.

Vereine / Organisationen, welche am einem Kerweumzug aktiv mit mindestens 10 Personen teilnehmen, erhalten einen Betrag von 50,00 Euro.

Die Obergrenze des Gestaltungszuschusses für sporttreibende Vereine ist auf max. Euro 8.000,00 / je Fachsportart festgelegt.

5.1.2.2 Gestaltungszuschuss für sonstige Organisationen

Die AWO Ortsvereine, DRK Ortsverein und DLRG engagieren sich in erheblichem Maße im sozialen Bereich. AWO, DRK und DLRG werden nach den Bestimmungen des VZP's wie örtliche Vereine behandelt. Daher erhalten diese Organisationen einen Gestaltungszuschuss in Höhe von jeweils 350,00 Euro.

Gesangvereine, Musikvereine, KC Frösche, die Heimatortsgruppen und der Verein für Brauchtumpflege, die Laienspielgruppe „Possenreisser“, „Vorhang Auf“, der Kulturkreis, der Kunstverein, Kulturnetzwerk, Gauangelloch Gemeinsam Gestalten und IKWZ erhalten für ihr kulturelles Engagement innerhalb der Stadt Leimen einen Gestaltungszuschuss i.H.v. ~~250,00~~ 400,00 Euro.

Beteiligen sich die Hilfsdienste, Musikvereine nicht an mindestens vier städtischen Veranstaltungen (davon zwei kostenfrei) aktiv als Musikverein, oder Hilfsdienst, erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungszuschusses.

~~Der Verkehrsverein engagiert sich bei den verschiedensten Veranstaltungen in der Stadt Leimen, die er teilweise in eigener Regie durchführt. Für alle Aktivitäten im Interesse der Stadt Leimen erhält die Organisation jährlich einen Betrag aus dem städtischen Haushalt.~~

Das DRK-Bereitschaft Leimen/DLRG Leimen/FORL engagiert sich im hohen Maße für den Rettungsdienst und den Bevölkerungsschutz innerhalb der Stadt Leimen. Hierfür erhalten die Organisationen einen jährlichen Betrag i.H.v. insgesamt 5.000,00 € aus dem städtischen Haushalt.

5.1.3 Jugendzuschuss

Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Stadt Leimen. Daher gewährt sie für jeden betreuten einheimischen Jugendlichen eines Vereins im VZP einen Zuschuss in Höhe von ~~10,00~~ 20,00 Euro.

Beteiligt sich eine Organisation aktiv mit Jugendlichen bei ~~drei~~ zwei städtischen Veranstaltungen (hierunter mindestens am Sommertagsumzug oder Martinsumzug) erhöht sich der Jugendzuschuss auf ~~20,00~~ 40,00 Euro je einheimischen Jugendlichen. Auswärtige Jugendliche können nicht berücksichtigt werden.

Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten zu beantragen, die vom Vereinsvorsitzenden vorher bestätigt wurden.

5.2 Leistungszuschuss

5.2.1 Investitionszuschuss

Die Vereine erhalten einen Investitionszuschuss als Hilfe zur Selbsthilfe für die Sanierung von Sportstätten und sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

Der Zuschuss beläuft sich auf max. 15 % der zuschussfähigen Kosten höchstens jedoch ~~10.000,00~~ 12.000,00 €. Arbeitskosten durch Eigenleistung werden nicht bezuschusst.

Zuschussfähige Kosten sind:

- a.) bei Maßnahmen, bei denen Dach- oder Fachverbände Zuschüsse gewähren, die von diesen Zuschussgebern festgelegten zuschussfähigen Baukosten.
- b.) bei Maßnahmen, bei denen keine Zuschüsse von Dach- und Fachverbände gewährt werden und deshalb keine zuschussfähigen Baukosten feststehen, die vom Bauamt der Stadt Leimen festgestellten tatsächlichen Baukosten unter Beachtung der vergleichbaren zuschussfähigen Baukosten.

Eine Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt. Die Überwachung obliegt dem Bauamt.

Zuschussanträge sind jeweils bis spätestens 30.06. einzureichen, um im folgendem Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Anträge werden nach Antragseingang und der Haushaltslage beschieden.

5.2.2 Veranstaltungszuschuss und Jubiläumszuschuss

~~Örtliche Veranstaltungen in städtischen Objekten von Kunstverein, Kulturkreis, IKWZ, Verein für Museen und Stadtchronik, „Laienspielgruppe Possenreisser“ und „Vorhang Auf“ und die Partnerschaftskomitees sowie je eine Jubiläumsveranstaltung aller im VZP aufgenommenen Vereine / Organisationen zum 25, 50, 75, 100 und 125 ff. jährigen Jubiläum sind grundsätzlich mietfrei, gleiches gilt für örtliche Veranstaltungen der Sozialvereine und Hilfsdienste. (ausgenommen hiervon sind die Leistungen der Technischen Betriebe Leimen.~~

Offizielle Jubiläen unterstützt die Stadt Leimen durch einen Jubiläumszuschuss ab dem 25jährigen Jubiläum. Diese werden wie folgt bezuschusst:

25jähr. Jubiläum	100,00 € 300,00 €
50jähr. Jubiläum	200,00 € 400,00 €
75jähr. Jubiläum	300,00 € 500,00 €
100jähr. Jubiläum	400,00 € 600,00 €
125jähr. Jubiläum	500,00 € 700,00 €
usw.	

5.2.2.1 Zuschüsse für Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von Jugendlichen

Die Meisterschaften werden je Sportart (d.h. nicht die Disziplinen einer Sportart) getrennt bewertet (Hallen / Freiluftmeisterschaften).

Für Wettkampfveranstaltungen auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene werden Aufwandsentschädigungen gewährt. Diese gliedern sich wie folgt nach Platzierungen:

Badische Meisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	30,00 Euro	60,00 Euro
2. Platz	20,00 Euro	40,00 Euro
3. Platz	15,00 Euro	30,00 Euro
Teilnahme	10,00 Euro	20,00 Euro

Landesmeisterschaften

	Einzel	Mannschaft
1. Platz	50,00 Euro	100,00 Euro
2. Platz	40,00 Euro	80,00 Euro
3. Platz	30,00 Euro	60,00 Euro
Teilnahme	15,00 Euro	30,00 Euro

Süddeutsche Meisterschaften		
	Einzel	Mannschaft
1. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
2. Platz	60,00 Euro	120,00 Euro
3. Platz	40,00 Euro	80,00 Euro
Teilnahme	20,00 Euro	40,00 Euro

Deutsche Meisterschaften		
	Einzel	Mannschaft
1. Platz	160,00 Euro	320,00 Euro
2. Platz	120,00 Euro	240,00 Euro
3. Platz	80,00 Euro	160,00 Euro
Teilnahme	40,00 Euro	80,00 Euro

Europameisterschaften		
	Einzel	Mannschaft
1. Platz	320,00 Euro	640,00 Euro
2. Platz	240,00 Euro	480,00 Euro
3. Platz	160,00 Euro	360,00 Euro
Teilnahme	80,00 Euro	160,00 Euro

5.2.3. Zuschuss für die Teilnahme von Jugendlichen an Partnerschaftsveranstaltungen (auf Nachweis)

Jedem Partnerschaftskomitee wird ein Jahresbudget gewährt. Das Jahresbudget wird jährlich im Rahmen der Haushaltbesprechungen festgelegt und im städtischen Haushalt ausgewiesen.

Fahren Jugendliche eines Vereins bzw. Jugendgruppen zu einer Partnerstadt in einem offiziellen Rahmen wird ein Pauschalbetrag von Euro 150,00 zur Verfügung gestellt.

5.2.4 Bewirtschaftungszuschuss

5.2.4.1 Organisationen mit eigenen Anlagen (bzw. Erbbaurechtsverhältnisse) erhalten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen einen Grundzuschuss. Der Zuschuss beträgt derzeit Euro 250,00 für die Hallenfläche und Euro 250,00 für die Freifläche.

5.2.4.2 Musikvereine haben einen erheblichen Aufwand für die Unterhaltung der Musikinstrumente. Daher erhalten sie einen erhöhten Bewirtschaftungszuschuss von 300,00 Euro.

5.3 Sachleistungen

5.3.1 Leistungen der Technischen Betriebe Leimen (TBL)

Die Technischen Betriebe Leimen können für Sachleistungen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. ~~Die Verwaltung bezuschusst die Vermietung von Gegenständen der Technischen Betriebe Leimen nach den in der Anlage 1 Tabelle 1 aufgeführten Beträgen.~~

Die ausgewiesenen Beträge der angeführten Anlage 1 werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Beschädigungen bzw. Verbrauchsmaterial müssen erstattet werden.

~~Die Kosten der Tabelle 2 (der tatsächliche Aufwand) werden zu 50 % in Rechnung gestellt.~~

5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

5.3.2.1 Auf Antrag können Organisationen ständig oder im Einzelfall Räume, Anlagen und Einrichtungen der Stadt zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen der Verwaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen der Organisation mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

~~Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren gemäß der Anlagen zum VZP erhoben. In Anspruch genommene Übungseinheiten nach 20:00 Uhr werden als Erwachsenenübungseinheiten abgerechnet~~

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt gemäß einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

5.3.2.2 Bildet eine Organisation neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Stadt als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen.

Gleiches gilt, wenn die Organisationen neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Stadt auf andere Gruppen übertragen werden.

~~Bei nicht in Anspruch genommenen Übungseinheiten müssen diese berechnet werden, falls diese Nichtnutzung der Verwaltung (Liegenschaftsamt) nicht rechtzeitig, d.h. eine Woche vorher, mitgeteilt wird.~~

~~Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich und stehen die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung, so ist eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.~~

5.3.3 Verwaltungsleistungen

Die Verwaltung der Stadt Leimen unterstützt die Organisationen bei Veröffentlichungen durch Anfertigen von Kopien bzw. Druckarbeiten. Diese Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

5.3.4 Plakatierungszuschuss

Für den Zeitraum des 16. VZP werden entstehende Kosten für die im VZP aufgeführten Vereine / Organisationen für max. 50 Plakate und 2 Wochen über das VZP auf Antrag erstattet.

5.3.5 Bezuschussung Schankerlaubnis

Für den Zeitraum des 16. VZP werden die Kosten für die Schankerlaubnis bei Tagesveranstaltungen der Vereine auf Antrag zu 50% erstattet. Bei einer Benefizveranstaltung, bei der die Einnahmen für soziale Maßnahmen gespendet werden, beträgt die Kostenerstattung 100 %.

Entgeltordnung

für die Nutzung von städtischen Sportstätten und sonstigen städtischen Räumlichkeiten.

Für die Nutzung städtischer Einrichtungen für sportliche Veranstaltungen werden nachstehende Entgelte je Übungseinheit (45 min.) nur für Leimener Vereine festgelegt:

	Training		Spielbetrieb/Sportbetrieb an Wochenende/Feiertage
	Jugendliche	Erwachsene	
<u>Leimen</u>			
1/3 Sportparkhalle	1,80 €	6,60 €	
ganze Sportparkhalle			45,00 € / Tag
Fritz-Zugck-Halle	1,80 €	6,60 €	
Aula Fritz-Zugck-Halle	1,80 €	6,60 €	
Hallenbad	3,60 €	9,60 €	9,60€ / ÜE
Freibad	3,60 €	9,60 €	9,60€ / ÜE
Georg-Koch-Halle	1,80 €	6,60 €	30,00 € / Tag
- Gymnastikhalle 1. OG	1,80 €	6,60 €	
- Kraftraum	1,80 €	4,80 €	
<u>St. Ilgen</u>			
1/3 Kurpfalzhalle	1,80 €	6,60 €	
ganze Kurpfalzhalle			45,00 € / Tag
Aegidiushalle	1,80 €	6,60 €	30,00 € / Tag
Robert-Sauer-Halle	1,80 €	4,80 €	
Küchennutzung			30,00 € / Tag
Foyer	1,80 €	5,50 €	
Bonhoeffer-Saal	1,80 €	4,80 €	
Mehlmann-Saal	1,80 €	4,80 €	
<u>Gauangelloch</u>			
Schloßberghalle	1,80 €	6,60 €	30,00 / Tag
Kultursaal	1,80 €	4,80 €	

Für nicht genehmigte Nutzungen wird zusätzlich zum regulären Nutzungsentgelt ein pauschaler Verwaltungsbeitrag von 100,00 € erhoben.

In Anspruch genommene Übungseinheiten nach 20:00 Uhr werden als Erwachsenenübungseinheiten abgerechnet.

Entgelte für die Nutzung städtischer Einrichtungen für gesellschaftliche Veranstaltungen

	Tagessatz		Stundensatz	
	Vereine	Dritte	Vereine	Dritte
<u>St. Ilgen</u>				
Kurpfalzhalle	300,00 €	2.400,00 €	40,00 €	320,00 €
1/3 Kurpfalzhalle	100,00 €	800,00 €	14,00 €	110,00 €
Kurpfalzhalle Großes Foyer	35,00 €	280,00 €	7,50 €	60,00 €
Kurpfalzhalle Küchenbenutzung	45,00 €	360,00 €	wg. Reinigung	Pauschalkosten
Aegidiushalle	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	320,00 €
Wilhelm-Mehlmann-Saal	26,00 €	208,00 €	6,00 €	48,00 €
Bonhoeffer-Saal	34,00 €	keine Vermietung	7,00 €	keine Vermietung
Gesamter Hallenkomplex	480,00 €	3.840,00 €		
Alte Fabrik	50,00 €			
Alte Fabrik (Wochensatz für Ausstellungen)	50,00 €	siehe (*)		
<u>Leimen</u>				
Bürgerhaus Rosensaal	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	320,00 €
Bürgerhaus Europasaal	22,00 €	176,00 €	5,00 €	40,00 €
Bürgerhaus Tinquexsaal	14,50 €	116,00 €	3,00 €	24,00 €
Bürgerhaus Portugalzimmer	14,50 €	116,00 €	3,00 €	24,00 €
Bürgerhaus Küchenbenutzung	45,00 €	360,00 €	wg. Reinigung	Pauschalkosten
Bürgerhaus Boris-Becker-Zimmer	14,50 €	116,00 €	3,00 €	24,00 €
Menzer-Park	50,00 €	siehe (*)		
Waldsportplatz	60,00 €	siehe (*)		
Toilettennutzung Waldsportplatz / Menzerpark	30,00 €	siehe (*)		
AWO Dachgeschoß	35,00 €	siehe (*)		
<u>Gauangelloch</u>				
Aula (Alois-Lang-Saal)	36,50 €	292,00 €		
Schloßberghalle (Kulturhalle)	66,00 €	528,00 €	17,00€	136,00€
Schloßberghalle Küchenbenutzung	26,00 €	208,00 €	wg. Reinigung	Pauschalkosten

* Vermietung nur an Leimener Schulen/Kindergärten und Vereine im VZP sowie bei Fraktionsveranstaltungen entsprechend des Beschluss des Gemeinderates vom 25.7.2002

Erfolgt der Aufbau vor dem eigentlichen Veranstaltungstag bzw. der Abbau nach dem eigentlichen Veranstaltungstag werden je Tag 50 % des Tagessatzes berechnet.

Gebühren bei Schlüssel / Transponderverlust

Der Verlust eines Schlüssels oder eines Transponders muss sofort der zuständigen Abteilung Liegenschaften gemeldet werden.

Für die Beschaffung eines Ersatzschlüssels bzw. Ersatztransponders wird ein Betrag i. H. v. 50,00 Euro erhoben.

Wichtig:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Nutzungsentgelte und Verwaltungsbeiträge zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist in den aufgeführten Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe enthalten.

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 3
Sachbearbeiter: Kucs
Datum: 24.11.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 101/2022
Gremium: Gemeinderat **am:** 22.12.2022
Kennwort: ÖPNV
Begriff: Konzessionsvertrag und Ausgleichssatz der Linie 23 für 2023

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt bei der Straßenbahnlinie 23

1. der Finanzierungsvereinbarung/dem Ausgleichssatz **für das Jahr 2023 in Höhe von 8,80 €/km** und
2. der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der RNV GmbH zu.

Sachverhalt:

Die RNV GmbH unterhält und betreibt seit Oktober 2009 die Straßenbahnlinien 22 und 23 und erbringt auf diesen Strecken Nahverkehrsleistungen für die Allgemeinheit (ÖPNV). Der zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der RNV GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag für den Straßenbahnverkehr auf den Linien 22 und 23 nach Eppelheim und Leimen läuft zum 31.12.2022 aus. Bezüglich der Ausgestaltung einer Nachfolgevereinbarung sind die Abstimmungsgespräche noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Konzessionsvertrag soll um ein Jahr verlängert werden. Damit endet dann sowohl der Konzessionsvertrag für den Stadtbahnverkehr auf den Linien 5 und 5a als auch der Konzessionsvertrag für den Straßenbahnverkehr auf den Linien 22 und 23 nach Eppelheim und Leimen zum 31.12.2023.

Der Ausgleichssatz für das Jahr 2023 ist noch festzulegen.

Der Gemeinderat hat sich letztmalig in seiner Sitzung am 25.11.2021 mit dem Ausgleichssatz für die Straßenbahnlinien 22 und 23 für das Jahr 2022 befasst.

Nachdem die RNV GmbH den Ausgleichssatz für 2023 kalkuliert hatte, fanden Gespräche der RNV GmbH mit dem Rhein-Neckar-Kreis sowie den Städten Eppelheim und Leimen statt, in denen die Entwicklung des Ausgleichssatzes für 2023 erörtert wurde.

Ausgehend von dem für das Jahr 2022 festgesetzten Ausgleichssatz in Höhe von 7,48 € je Nutzzugkilometer (ohne Corona-Aufschlag) wird sich der Satz in 2023 unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Auswirkungen auf die Verkehrserlöse auf 8,80 € je Nutzzugkilometer erhöhen. Das Unternehmen weist für 2023 insbesondere auf folgende, zum Teil gegenläufige Veränderungen zum Ausgleichssatz des Jahres 2022 hin:

- geringere Verkehrserlöse; die anhaltenden Corona-bedingten Auswirkungen auf den ÖPNV (Zunahme flexibler Arbeit, entgangene Tarifsteigerung 2021) wirken der Tarifierhöhung des VRN für das Jahr 2023 entgegen und führen insgesamt zu niedrigeren Verkehrserlösen,
- gestiegene Energiekosten,
- gestiegene Kosten für den Fahrdienst aufgrund Entgelttarifsteigerungen,
- höhere Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung,
- geringere Kapitalkosten im Fuhrpark (geringere Abschreibungen für die Beschaffung der neuen Bahnen aufgrund der Verschiebung des Liefertermins).

Die aufgeführten Effekte führen zusammen zu einer Erhöhung des Ausgleichssatzes in 2023 auf 8,80 € je Nutzzugkilometer. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV sind in diesem Ausgleichssatz einkalkuliert.

Aufgrund der noch offenen Entscheidung über einen Betriebshofstandort in Heidelberg werden seit der Festsetzung der Ausgleichssätze für die Jahre 2015 und 2016 Annahmen über die anfallenden Kosten des Gebäudemanagements für den Betriebshof berücksichtigt. Die in den Jahren 2015 bis 2020 tatsächlich angefallenen Gebäudemanagementkosten wurden in den Ausgleichssätzen für 2017 bis 2020 spitz abgerechnet und damit jeweils nachträglich mit dem Ausgleichssatz verrechnet. Bei der Festsetzung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2021 wurde vereinbart von dieser Verfahrensweise abzuweichen und künftig die Kosten für das Gebäudemanagement im Folgejahr jeweils spitz abzurechnen. Entsprechend dieser Systematik erfolgt die Spitzabrechnung des Gebäudemanagements seit dem Jahr 2021 jeweils im Folgejahr nach den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten. Die Spitzabrechnung des Gebäudemanagements aus dem Jahr 2022 wird damit im Jahr 2023 erfolgen - nach den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten.

Im Rahmen der Vereinbarung der Ausgleichssätze für die Jahre 2015 und 2016 wurden folgende einheitliche Regelungen in Form von Kalkulationsleitlinien festgelegt:

- Maßnahmen zum barrierefreien Haltestellenausbau (beginnend ab dem Jahr 2011 mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle Zementwerk und GeorgiMarktplatz in Leimen) werden von jeder Standortgemeinde komplementär finanziert. Sie belasten damit nicht die Ausgleichssätze.
- Zudem wirken sich die Kosten für Erstinvestitionen von Neubaustrecken, wie die Maßnahmen Heidelberg Neuenheimer Feld und Heidelberg-Bahnstadt, nicht auf den Ausgleichssatz aus. Alle weiteren Folgeinvestitionen, wie z.B. Gleis- und Fahrleitungserneuerungen, sowie die Betriebskosten werden in die Ausgleichssätze eingerechnet und werden damit von allen Gemeinden solidarisch finanziert. Die Kalkulationsleitlinie wurde im Rahmen der Neufestsetzung der Ausgleichssätze für die Jahre 2019 und 2020 dahingehend präzisiert, dass zum einen das Projekt Heidelberg Neuenheimer Feld wegen fehlender

Planungsperspektive nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird und zum anderen lediglich die Teile des Projekts Heidelberg-Bahnstadt zwischen der Montpellierbrücke und dem Gadamerplatz nicht im Ausgleichssatz berücksichtigt werden.

- Verschiebt sich der Beginn der in die Ermittlung der Ausgleichssätze einbezogenen Investitionsmaßnahmen in das nächste Geschäftsjahr oder der Beginn erfolgt bereits im vorherigen Geschäftsjahr, so wird je Maßnahme ab einem Gesamt-Nettoinvestitionsvolumen von 500 T€ im Ausgleichssatz für das folgende Jahr eine Korrektur vorgenommen. Diese Kalkulationsleitlinie wurde im Rahmen der Neufestsetzung des Ausgleichssatzes ab dem Jahr 2021 dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich je Maßnahme im Ausgleichssatz für das folgende Jahr eine Korrektur erfolgt und nicht erst bei Maßnahmen ab einem Gesamt-Nettoinvestitionsvolumen von 500 T€.

Diesen Leitlinien wurde auch bei der Kalkulation des Ausgleichssatzes 2023 Rechnung getragen. Da die konkrete Entwicklung der Verkehrserlöse und die Corona-bedingten Auswirkungen auf die Nahverkehrsnutzung nicht abzuschätzen sind, soll auch bei den Straßenbahnlinien 22 und 23 im Rahmen einer Öffnungsklausel eine unter Ziffer 1 erläuterte Spitzabrechnung erfolgen. Für das Jahr 2023 kalkuliert das Unternehmen Verkehrserlöse in Höhe von 9,44 €/km. Die Verkehrserlöse werden dann im Folgejahr nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses von der RNV spitz abgerechnet. Sollte es in Bezug auf die aktuell prognostizierten Verkehrserlöse zu Abweichungen kommen, wird der Differenzbetrag von der RNV GmbH zurückerstattet bzw. nachgefordert. Mittel aus eventuell weiteren ÖPNV-Rettungsschirmen werden angerechnet. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Energie- und Materialkosten und um eine Einberechnung von hohen Risikoaufschlägen zu vermeiden, soll auch bei den Straßenbahnlinien 22 und 23 eine Spitzabrechnung der Energie- und Materialkosten erfolgen. Die tatsächlichen Energie- und Materialkosten werden dann im Folgejahr nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der RNV spitz abgerechnet. Sollte es in Bezug auf die aktuell prognostizierten Energie- und Materialkosten zu Abweichungen kommen, wird der Differenzbetrag von der RNV zurückerstattet bzw. nachgefordert. Eventuelle Stützungsleistungen von Dritten (z.B. Entlastungspakete des Bundes oder des Landes) werden vorrangig in Anspruch genommen und bei Erhalt in der Abrechnung der Kosten berücksichtigt.

Aktuell kalkuliert das Unternehmen bei den Energie- und Materialkosten für das Jahr 2023 folgende Beträge:

- Energiekosten 1,36 €/km
- Materialkosten im Bereich Werkstatt mit Fahrzeuginstandhaltung 1,12 €/km
- Materialkosten im Bereich Infrastrukturservice 0,26 €/km
- Bauleistungen im Bereich Infrastrukturservice 0,47 €/km
- Materialkosten im Bereich Gebäudemanagement 0,32 €/km

Sowohl die Öffnungsklausel zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Verkehrserlöse sowie die Öffnungsklausel zum Umgang mit gestiegenen Energie- und Materialkosten wurden mit den betroffenen Kommunen Eppelheim und Leimen erörtert und im RNV-Beirat „OEG“ am 14.09.2022 behandelt.

Die notwendigen Nachträge zum Konzessionsvertrag mit der RNV GmbH und zu den parallel bestehenden Vereinbarungen des Rhein-Neckar-Kreises mit den Städten Eppelheim und Leimen befinden sich noch in der Ausarbeitung.

Die Beratung des vorgenannten Ausgleichssatzes für das Jahr 2023 wird in den zuständigen Gremien der Städte Eppelheim und Leimen parallel vorbereitet. Sie bringen einen Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung der Öffnungsklauseln für die Verkehrserlöse und die gestiegenen Energie- und Materialkosten für die Stadt Eppelheim in Höhe von rd. 792 T€ und für die Stadt Leimen in Höhe von rd. 1.452 T€ mit sich. Der Kreis fördert die Aufwendungen der Städte und Gemeinden für den laufenden Betrieb mit Straßen- und Stadtbahnen im Folgejahr mit 40 %.

Die Beschlussfassung zum vorgenannten Ausgleichssatz für das Jahr 2023 erfolgte im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises am 8.11.2022.

Als Anlage sind Präsentationsfolien der RNV GmbH zur Entwicklung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2023 beigefügt.

Die notwendigen Mittel sind für den Haushalt 2023 vorgesehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 23.11.22: Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, bei der Straßenbahnlinie 23 der Finanzierungsvereinbarung/dem Ausgleichssatz **für das Jahr 2023 in Höhe von 8,80 €/km** und der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der RNV GmbH zuzustimmen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 24.11.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 28.11.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 28.11.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: wie im Sachverhalt dargelegt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Finanzierungsvereinbarung Linie 22/23

Abschluss für das Jahr 2023

Unternehmensentwicklung und Controlling
Angebots- und Produktentwicklung

Mannheim im Oktober 2022

Basisdaten zur Kalkulation

- Nutzzugkilometer Linienbündel Heidelberg Bahn in 2023
 - 2022 = 2.273.000 km
 - 2023 = 2.284.000 km (+ 11 Tkm Taktverdichtung in 2022 sowie Anpassung Planwerte)
- Nutzzugkilometer Eppelheim und Leimen in 2023
 - 2023 Eppelheim = 90.000 km
 - 2023 Leimen = 165.000 km
- Nutzzugkilometer Heidelberg in 2023
 - 2023 HD = 2.029.000 km

Veränderungen Ausgleichssatz 2022 zu 2023

	Ausgleichssatz 2022	7,48 €
+ Reduzierung aufgrund Kilometersteigerung (+ 11 Tkm)		-0,01 €
+ Fahrgeldeinnahmen: Tarifierhöhung 2023 (- 0,52 €/km) vs. veränderter Planungsbasis (v.a. Auswirkungen von Corona, mobiles Arbeiten, Weltwirtschaftskrise etc. (+ 0,61 €/km)		+0,09 €
+ Höhere Kosten Fahrdienst v.a. durch Entgelttarifsteigerung		+0,13 €
+ Overhead Fahrbetrieb v.a. durch Entgelttarifsteigerung und Beschaffung Fahrsimulator für RNT2020		+0,03 €
+ Höhere Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung (v.a. aufgrund steigender Materialpreise für Ersatzteile (+0,31€) sowie steigender Erhaltungsaufwand RNV8Z und Entgelttarifsteigerung)		+0,38 €
+ Höhere Energiekosten durch Preisanstieg (0,273 €/kWh ggü. 0,139 €/kWh (+96%))		+0,59 €
+ Geringere Kapitalkosten Fuhrpark (aktualisierter Lieferplan RNT, rückläufige Zinszahlungen und Abschreibungen Bahnen)		-0,15 €
+ Geringere Kapitalkosten Trasse		-0,06 €
+ Infrastrukturservice (v.a. durch höhere Preise für Bauleistungen (+0,16 €) + Material (+0,05 €))		+0,21 €
+ Kosten Gebäudemanagement (v.a. aus Materialpreissensteigerung (+0,03€))		+0,10 €
+ Verwaltung / Kundenmanagement (v.a. durch Entgelttarifsteigerungen, steigender Aufwand Digitalisierung)		+0,01 €
=	Ausgleichssatz 2023	8,80 €

Vorschlag Öffnungsklausel:

Aufgrund der nur schwer kalkulierbaren tatsächlichen Entwicklung der Verkehrserlöse in 2023 insbesondere durch die Nachwirkungen von Corona und der noch offenen Situation bezüglich weiterer Bundes- und Landesrettungsschirme in 2023 wird eine Öffnungsklausel empfohlen:

- Die kalkulierten Verkehrserlöse betragen damit
 - 9,44 € je km für 2023
- Bei einer Abweichung der Verkehrserlöse wird dieser überschießende Betrag vom Rhein-Neckar-Kreis getragen bzw. kommt diesem zugute. Es findet somit eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse im darauffolgenden Jahr statt

Umgang mit Auswirkungen durch Preiserhöhungen im Bereich Energie, Material und Bauleistungen

Kosten Energie, Material und Bauleistungen

Preissteigerungen bei Energie, Material und Bauleistungen sind im Ausgleichssatz abzubilden.

rnv hat für **2023** folgende Kostensteigerungen im Vergleich zu 2022 prognostiziert:

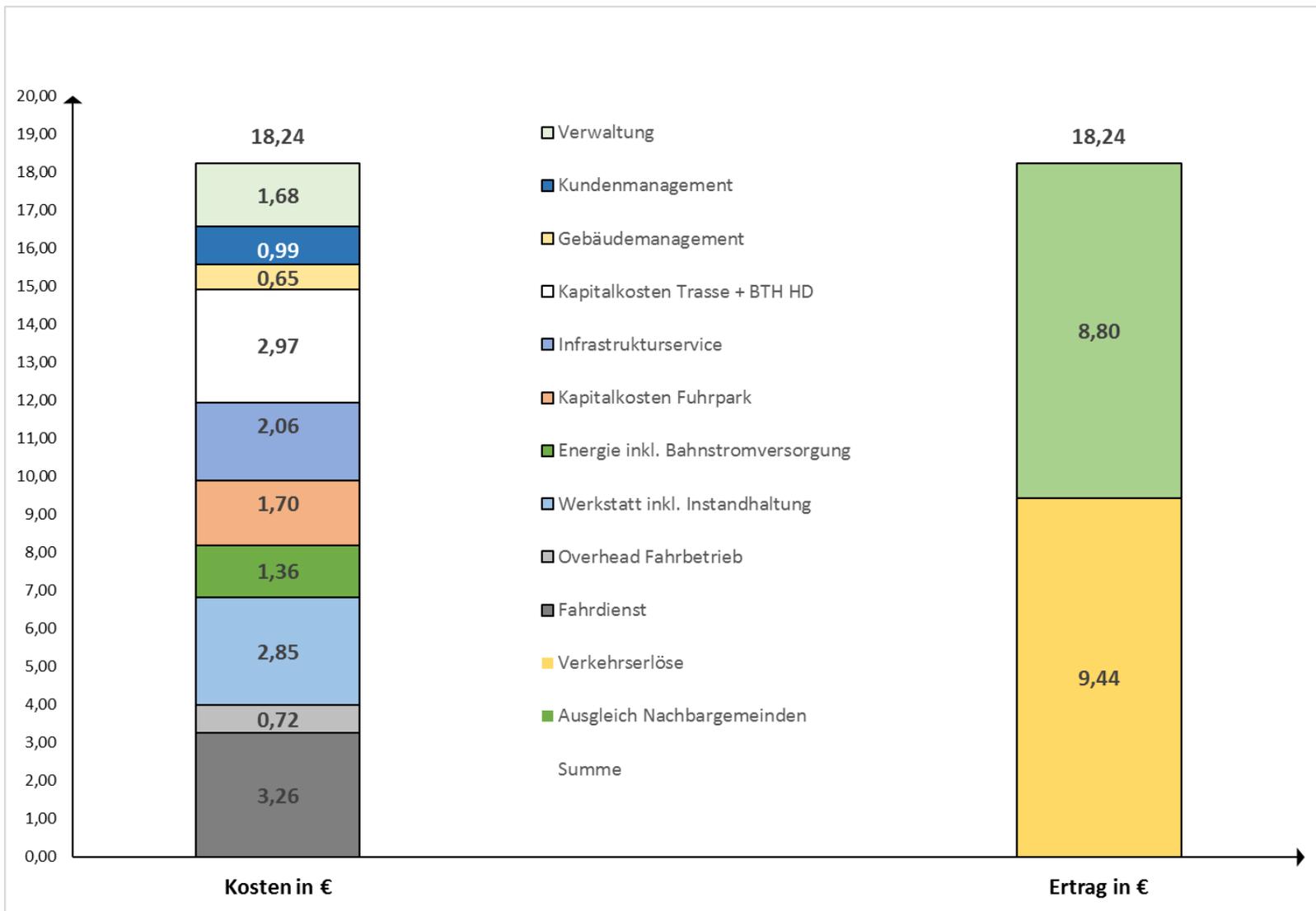
FV HD - Linien 22 und 23	
Kostenart	2023
Energiekosten (v. a. Fahrstrom)	1,36 €/km
davon Energiepreissteigerung	0,59 €/km
Anteil Material im Bereich Werkstatt mit Fahrzeuginstandhaltung	1,12 €/km
davon Materialpreissteigerung	0,31 €/km
Anteil Material im Bereich Infrastrukturservice	0,26 €/km
davon Materialpreissteigerung	0,05 €/km
Anteil Bauleistung im Bereich Infrastrukturservice	0,47 €/km
davon Preissteigerung beim Bezug Bauleistungen	0,16 €/km
Anteil Material im Bereich Gebäudemanagement	0,32 €/km
davon Materialpreissteigerung	0,03 €/km

Option Öffnungsklausel:

Aufgrund der nicht beeinflussbaren und derzeit schwer abschätzbaren weiteren Kosten-Entwicklung in 2023 wird eine Öffnungsklausel empfohlen:

Bei einer Abweichung der angesetzten Kosten wird der überschießende Betrag vom Rhein-Neckar-Kreis/VRN getragen bzw. kommt diesem zugute. Es findet somit eine Spitzabrechnung der genannten Kosten im darauffolgenden Jahr statt

Aufbau Ausgleichssatz 2023 nach Funktionen



Entwicklung Ausgleichsleistungen absolut je Gemeinde

Gemeinde	2022 8,03 je km	2023 Jahres- nutzzugkm -letzte Haltestelle-	2023 8,80 je km	absolute Entwicklung von 2022 auf 2023
Rhein-Neckar Kreis	2.071.740 €	255.000 km	2.244.000 €	+172.260 €
davon				
Ausgleichssatz pro km				
Eppelheim	722.700 €	90.000 km	792.000 €	+69.300 €
Leimen	1.349.040 €	165.000 km	1.452.000 €	+102.960 €

Die genannten Ausgleichssätze für 2022 und 2023 beinhalten die prognostizierten Auswirkungen von Corona.

rnv

Mit gutem Gefühl unterwegs.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

Stefan Prüfer
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Telefon: 0621/465-1399
E-Mail: s.pruefer@rnv-online.de
www.rnv-online.de

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 6/Gora

Sachbearbeiter : Mächtlen

Datum : 09.12.2022

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 102/2022

Gremium: Gemeinderat

am: 22.12.2022

Kennwort : Friedhöfe

Begriff: Vergabe von Bestattungsleistungen

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Bestattungsleistungen auf den Leimener Friedhöfen an die Firma Linder Betriebs GmbH, St.Leon-Rot, für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bestattungsleistungen, d.h. die Durchführung von Bestattungen (Ausheben und Verfüllen der Gräber, Herrichten der Leichenhalle, Aufbahnen des Sarges, Vorbereiten der Trauerfeier, Begleitung der Beisetzungsfeierlichkeiten, Transport und Absenken des Sarges, Ausschmücken des Grabes, Transport der Kränze an das Grab, Vornahme von Umbettungen) werden seit dem Jahr 2000 an Dritte, bisher ausschließlich an Firma Linder, St.Leon-Rot, vergeben.

Die Leistungen wurden auf Grundlage der VGV/UVgO für 2 Jahre öffentlich ausgeschrieben. Veröffentlichung auf der E-Vergabe-Plattform der Staatsanzeiger GmbH sowie der Homepage der Stadt Leimen erfolgte am 02.11.2022, die Angebotseröffnung erfolgte am 16.11.2022. Bei der Eröffnung lag der ausschreibenden Stelle ein Angebot, das der Firma Linder, vor. Das Angebot ist vollständig ausgefüllt und liegt preislich ca. 26,6% über dem Niveau der aktuellen Vertragsperiode. Diese Preisanpassung erscheint der Vergabestelle, da es sich um Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit handelt, angemessen.

Aufgrund der geschätzten Jahresmenge an Bestattungsleistungen ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Abrechnungssumme i. H. v. ca. 95.325,- €.

Aufgrund der mittlerweile 22-jährigen Erfahrungen ist die Firma Linder als zuverlässig und leistungsfähig bekannt.

Die Verwaltung bittet deshalb um Zustimmung zur Vergabe an die Firma Linder.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium: VA

Datum: 08.12.2022

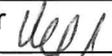
Vorlage Nr. 39/2022

Einstimmig ergeht folgende Empfehlung:

Der Vergabe der Bestattungsleistungen auf den Leimener Friedhöfen an die Firma Linder Betriebs GmbH, St.Leon-Rot, für die Jahre 2023 und 2024 wird zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Herr Mächtlen 	Datum:09.12.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: Herr Weisgerber 	Datum:09.12.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Herr Gora Handzeichen: 	Datum:09.12.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 12.12.22
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen 	Datum: 12.12.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

TOP 11 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 22. Dezember 2022